

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
CH-3011 Bern

Per E-Mail an info@oak-bv.admin.ch

Bern, den 11. Januar 2024

Anhörung zum Mitteilungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Anhörung zum Mitteilungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» teilnehmen zu dürfen.

Der Vorstand der SKPE unterstützt eine OAK-Mitteilung zu diesem Thema und dankt der OAK BV für die ergriffene Initiative.

Wir haben zur Praktikabilität der verlangten Voraussetzungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung insbesondere die folgenden Fragen und Bemerkungen:

1. *«Die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung hat sicherzustellen, dass nur jene Vorsorgeguthaben in die 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, die ausschliesslich aus Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG stammen.»*
Wie wird dieser Lohnanteil ermittelt? Wäre eine theoretische Ermittlung per Stichtag zulässig oder müsste die ganze Entstehungsgeschichte des Vorsorgeguthabens rekonstruiert werden?
2. *«Die Übertragung wie auch deren nach objektiven Kriterien festzulegenden Modalitäten müssen vom obersten Organ der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung beschlossen und protokollarisch festgehalten werden.»*
Diese Aufgabe dürfte bei einer Sammeleinrichtung mit zahlreichen Vorsorgewerken wenig bis gar nicht praktikabel sein. Wir sind der Meinung, dass eine diesbezügliche Bestimmung in einem Reglement ausreichen sollte.
3. *«Befindet sich die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung, darf die Übertragung die Beseitigung der Unterdeckung nicht erschweren.»*
Die Interpretation dieser Bestimmung dürfte im Einzelfall schwierig sein. Hier stellt sich zudem die Frage, inwieweit die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung den Experten für berufliche Vorsorge für diese Prüfung beizuziehen hätte.

Für die Beantwortung von Fragen zu obenstehenden Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



Emmanuel Vauclair

Präsident SKPE



Olivier Deprez

Sekretär SKPE